

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 148/10 B

L 1 AL 100/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 AL 43/07 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe - Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG), grundsätzliche Bedeutung und Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2
 1. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Wird - wie vorliegend - als Verfahrensmangel (auch) die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, welcher Vortrag entweder nicht zur Kenntnis genommen oder verhindert worden ist und dass alle prozessualen Möglichkeiten der Gehörsverschaffung ausgeschöpft waren (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Inwiefern das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann, ist unter Darstellung der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG schlüssig darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 3; stRspr).
- 3 Den genannten Anforderungen wird die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 30.12.2010 nicht gerecht.
- 4
 - a) Soweit der Kläger rügt, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass er, der Kläger, "nach dem bisherigen Verfahrensstand" vor dem LSG von einem bestimmten "Streitgegenstand" habe ausgehen können, den das LSG dann ohne entsprechenden Hinweis in seiner Entscheidung anders beurteilt habe, fehlt es bereits an der schlüssigen Darlegung einer Überraschungssituation (vgl auch die vom Kläger angeführte Zitatstelle in BSG SozR 1500 § 160a Nr 70). Zwar gibt der Kläger sein Begehren dahingehend wieder, dass er die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) ab dem 1.11.2006 für eine Anspruchsdauer von 660 Kalendertagen statt der in den angefochtenen Bescheiden der Beklagten zugestandenen 360 Kalendertage erreichen möchte. Ferner gibt er auch an, das LSG sei im Tatsächlichen davon ausgegangen, dass er, der Kläger, zwar persönlich am 11.10.2005 bei der Agentur für Arbeit vorgesprochen habe, sich aber nach dem von der Beklagten angebrachten Vermerk auf dem schriftlichen Antrag auf Gewährung von Alg "mit Wirkung zum 01.05.2006" arbeitslos gemeldet habe. Er trägt jedoch nicht vor, dass das LSG während des Berufungsverfahrens von dem so erfassten Sachverhalt später abgewichen sei; vielmehr gibt er selbst an, das LSG habe die Sachlage rechtlich lediglich anders bewertet als er, der Kläger, dies aufgrund der von ihm geschilderten "Umstände" erwartet habe. Die enttäuschte Erwartung, das LSG werde den



Sachverhalt rechtlich in einer bestimmten Weise würdigen, kann aber keinen Verfahrensfehler des Gerichts in Gestalt einer Überraschungsentscheidung begründen.

- 5 Im Übrigen garantiert Art 103 Abs 1 Grundgesetz weder ein Rechtsgespräch in der mündlichen Verhandlung (*vgl BVerfGE 31, 364 ff, 370*), noch gibt es einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtete, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2; BSG Beschlüsse vom 24.9.2003 - B 8 KN 6/02 B -, vom 28.2.1991 - 2 BU 191/90 -, vom 12.6.1990 - 2 BU 227/89 - und vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B*). Das Tatsachengericht ist auch nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen; denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht entgegengenommenes Beteiligungenvorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat (*BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16 mwN*).
- 6 b) Soweit der Kläger meint, das LSG hätte ihm einen rechtlichen Hinweis geben müssen, dass es ungeachtet der Hilfestellung und Formulierung durch einen Mitarbeiter der Beklagten und ungeachtet der Beratungspflicht dieses Mitarbeiters davon ausgehe, dass er, der Kläger, sich zum 1.5.2006 arbeitslos gemeldet habe, legt der Kläger weder dar, dass das LSG (noch) Zweifel an dem von ihm festgestellten Sachverhalt, noch dass er, der Kläger, keine Gelegenheit gehabt habe, eine weitere Beweiserhebung zu beantragen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 mwN*).
- 7 Wie der rechtskundig vertretene Kläger selbst angibt, hat er im Berufungsverfahren keinen Be-weisantrag gestellt. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein geltend gemachter Ver-fahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (unzureichende Sachaufklärung) aber nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Be-weisantrag bezieht, dem das LSG ohne hin-reichende Begründung nicht gefolgt ist. Hieran fehlt es vorliegend.
- 8 Auch im Weiteren macht der Kläger nicht hinreichend deutlich, dass das LSG Hinweispflichten gemäß § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 Satz 1 SGG verletzt habe. Keinesfalls genügt dafür der Vor-trag, das LSG habe ihn schon wegen der im erstinstanzlichen Verfahren erbetenen Hinweise auf die beabsichtigte rechtliche Würdigung hinweisen müssen. Das Tatsachengericht ist auch nicht verpflichtet, auf die Stellung von Be-weisanträgen hinzuwirken (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG NZS 1997, 592*); hält es selbst eine Beweisaufnahme für notwendig, so hat es keinen entsprechenden Be-weisantrag herbeizuführen, sondern den Beweis von Amts wegen auch ohne Antrag zu erheben. Hält es eine (weitere) Beweiserhebung nicht für nötig, muss es nicht kompensatorisch auf einen Be-weisantrag hinwirken und damit helfen, eine Nichtzulassungsbeschwerde vorzubereiten (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Becker, SGB 2007, 328, 331; Berchtold in ders/Richter, Prozesse in Sozialsachen, 2009, § 7 RdNr 132*;



Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 132). Über den Umweg der §§ 106 Abs 1, 112 Abs 2 Satz 1 SGG können die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hinsichtlich der Notwendigkeit eines Beweisantrags im Berufungsverfahren nicht umgangen werden (*BSG Beschluss vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - RdNr 10*).

- 9 2. Auch soweit der Kläger sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung stützt, sind die Voraussetzungen dieses Zulassungsgrunds in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Insbesondere ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der aufgezeigten Rechtsfrage erforderlich macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Dies ist nicht geschehen.
- 10 Der Kläger wirft die Frage auf, "ob gemäß § 434I Abs 1 SGB III ein 'Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 31. Januar 2006 entstanden' sein kann, auch wenn der Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld ruht". Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage aufgeworfen hat. Jedenfalls hat er deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht hinreichend aufgezeigt. Denn nach ständiger Rechtsprechung hat ein Rechtsstreit, der nur auslaufendes Recht betrifft, in aller Regel keine grundsätzliche Bedeutung (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; Kummer, die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, unter XI RdNr 347, 349*). Dies gilt auch für Übergangsvorschriften, es sei denn der Beschwerdeführer legt genau und im Einzelnen dar, dass noch eine größere Zahl von Rechtsstreitigkeiten anhängig ist, in denen es ebenfalls um die Auslegung der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Rechtsfrage geht. Sein Vorbringen enthält dazu aber nichts; insbesondere genügt dafür nicht sein Hinweis, das Formular der Beklagten zur Anzeige der Arbeitslosigkeit - das er in der Formulierung für unklar hält - werde in einer Vielzahl von Fällen verwendet und schon deshalb komme dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung zu.
- 11 Im Übrigen fehlt es auch an einer schlüssigen Darlegung der Klärungsfähigkeit der Fragestellung. Denn die Darlegung, ob grundsätzliche Bedeutung vorliegt, hat auf der Tatsachen-



grundlage der Vorinstanz (vgl § 163 SGG) zu erfolgen (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; Beschluss des Senats vom 20.8.2007 - B 11a AL 159/06 B). Der Kläger hat nicht dargelegt, dass das LSG tatsächliche Feststellungen getroffen hat, die - neben den sonstigen Anspruchsvoraussetzungen - als Arbeitslosmeldung bis zu dem in § 434I Abs 1 SGB III genannten Stichtag "31.1.2006" gewertet werden können, sodass die Klärungsfähigkeit bzw Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage nicht ersichtlich ist. Die Ausführungen des Klägers, wonach die laut Tatbestand des Berufungsurteils am 11.10.2005 erfolgte Arbeitsuchendmeldung (vgl S 4 der Beschwerdebegründung) mit der Arbeitslosmeldung gleichzusetzen sei und das von der Beklagten bei der Arbeitslosmeldung verwandte Formular in seiner textlichen Gestaltung unklar sei, ändern hieran nichts. Denn damit wendet er sich im Kern gegen die rechtliche Würdigung des LSG. Ob indes das LSG die Sache richtig entschieden hat, ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und Nr 67; stRspr).

- 12 3. Schließlich sind auch die Voraussetzungen einer Divergenz zu der Senatsentscheidung vom 7.10.2004 (B 11 AL 23/04 R, BSGE 93, 209 = SozR 4-4300 § 122 Nr 2) nicht in der von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erfordernten Weise dargelegt. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG darzutun, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in der Entscheidung des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr).
- 13 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Ihr ist weder ein abstrakter Rechtssatz des LSG noch ein solcher der Senatsentscheidung zu entnehmen; ein Widerspruch im Grundsätzlichen wird daher nicht aufgezeigt. Der Kläger beschränkt sich vielmehr darauf zu behaupten, nach der - im Übrigen bereits vom LSG angeführten - Senatsentscheidung müssten "entsprechende Zusätze klar und bestimmt sein, ansonsten sie nicht gelten". Dies erfüllt die Darlegungserfordernisse nicht ansatzweise.
- 14 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

